



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 5 A 165/02 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau A L ,
2. des Herrn H L ,

Kläger,

gegen

das **Katasteramt Halle**,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle , - 30.1-05122 117/98 -

Beklagter,

wegen

Vermessungsgebühren

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 24. März 2003 durch die Richterin Kuhn als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 10.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.12.1999 wird aufgehoben, soweit er einen Betrag von 2.000,00 DM überschreitet.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen ihre Heranziehung zu Vermessungskosten durch den Bescheid des Beklagten vom 10.03.1998, soweit darin mehr als 2.000,00 DM festgesetzt sind.

Am 12.08.1997 beantragte die Nachbarin der Kläger, Frau B. S., Eigentümerin des Flurstücks 57/14 in der Gemarkung L. bei dem Beklagten die Zerlegungsvermessung dieses Flurstücks, um eine circa 35 m² große Fläche an dessen nördlichen Ende an die Kläger zu veräußern. Die Vermessungskosten sollten nach einer privatschriftlichen Kostenübernahmeerklärung vom 05.08.1997 die Kläger tragen.

Bereits im Jahre 1996 hatte auf Antrag der Frau S. eine Grenzfeststellung der nördlichen Grenze des Flurstücks 57/14 zum Flurstück der Kläger mit der Bezeichnung 59/3 stattgefunden. Dabei war die Grenze so festgestellt worden, dass Versorgungsleitungen der Kläger sich auf dem Flurstück 57/14 befanden. Die Grenzpunkte zwischen den Flurstücken 59/3 und 57/14 wurden abgemerkt, eine Feststellung und Abmarkung der südlichen Grenze des Flurstücks 57/14 erfolgte nicht.

Unter dem 18.08.1997 richtete der Beklagte einen Vorschussleistungsbescheid über 2.000,00 DM an die Kläger, am 12.11.1997 führte er die Vermessungsarbeiten durch.

Mit Bescheid vom 10.03.1998 rechnete er die Vermessungsleistungen ab. Er setzte die Gesamtkosten für die Vermessung auf 2.740,22 DM fest, so dass noch 740,22 DM zu zahlen seien. Die Zusammensetzung des Betrages ergibt sich aus der Aufstellung in der Anlage des Bescheides.

Am 18.03.1998 legten die Kläger hiergegen Widerspruch ein und führten dazu aus, die Vermessungsarbeiten seien bereits früher als in der Anlage zum Bescheid angegeben beendet worden. Die Grenzpunkte hätten nicht aufwendig ermittelt werden müssen, da sie aus der Vermessung des Jahres 1996 noch bekannt gewesen seien. Der Grenztermin habe bereits gegen 13:00 Uhr stattgefunden und nur fünfzehn Minuten gedauert. Ein Mitarbeiter des Beklagten habe sich sogar noch früher entfernt. Der Vermessungstrupp habe nur aus zwei Personen bestanden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.12.1999 wies der Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, die abgerechneten Stunden seien tatsächlich angefallen. Die Vermessungstätigkeit habe zum Teil außerhalb der Wahrnehmung der Kläger stattgefunden, da nach Abschluss des Grenztermins noch der Anschluss an das Lagefestpunktfeld erfolgt sei. Auch im Übrigen sei der Leistungsbescheid nicht zu beanstanden. Am

23.12.1999 richtete der Beklagte einen Kostenfestsetzungsbescheid für die Kosten des Widerspruchsverfahrens in Höhe von 122,00 DM an die Kläger. In der Rechtsbehelfsbelehrung benannte er die Klage beim Verwaltungsgericht Halle als statthaften Rechtsbehelf. Am 05.01.2000 haben die Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung sie ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren wiederholen.

Ihren ursprünglich ebenfalls gestellten Antrag, den Kostenfestsetzungsbescheid vom 23.12.1999 aufzuheben, haben sie in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Kläger beantragen nunmehr,

den Bescheid des Beklagten vom 10.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.12.1999 aufzuheben, soweit er einen Betrag von 2.000,00DM überschreitet.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt zur Begründung sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Dessen Richtigkeit werde durch Zeugenaussagen und Auszüge aus dem Dienstplan sowie dem Fahrtenbuch bestätigt.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß den Beweisbeschlüssen vom 23.04.2002 durch Vernehmung der Zeugen Herr K , Herr V und Herr D . Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, war das Verfahren entsprechend § 92 Abs.3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage Erfolg.

Denn der angefochtene Leistungsbescheid und der Widerspruchsbescheid des Beklagten sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs.1 S.1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Erlass des Kostenbescheides ist § 1 VwKostG LSA i.V.m. § 1 Abs.1 der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.01.1992 (GVBl. LSA Nr.2/1992, S.6 f., KOVerm LSA) in der Fassung der vierten Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.06.1996 (GVBl. LSA 18/1996, S.182 f.). Danach sind für Amtshandlungen, zu denen auch die Durchführung einer Zerlegungsvermessung gehört (§§ 12 Abs.1, 1 Abs.1 VermKatG LSA), von demjenigen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat, Kosten zu erheben.

Danach sind die Kläger bereits nicht als Kostenschuldner anzusehen, da sie nicht zur der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Denn eine Amtshandlung veranlasst, wer durch sein Verhalten für das behördliche Tätigwerden ursächlich ist (Loeser, Nds VwKostG, Loseblatt Stand 01/99, § 5 Anm.3). Bei Amtshandlungen, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, wie die hier erfolgte Zerlegungsvermessung, ist das der Antragsteller. Somit ist die Antragstellerin, Frau S _____, als Kostenschuldnerin heranzuziehen.

Die zwischen Frau S _____ und den Klägern geschlossene privatrechtliche Vereinbarung vom 05.08.1997, nach der die Kläger die Kosten der Vermessung übernehmen sollen, ändert an der nach der Vorschrift des § 5 Abs.1 VwKostG LSA zu beurteilenden Frage, wer als Kostenschuldner durch Verwaltungsakt heranzuziehen ist, nichts. Denn das Verwaltungskostenrecht kennt keinen öffentlich-rechtlich wirkenden Kostenübernahmevertrag (Loeser, Nds VwKostG, Loseblatt Stand 01/99, § 5 Anm.3 f). Eine § 2 Abs.1 S.1 Nds. KOVermIng entsprechende Regelung, die die Kostenübernahme für Vermessungstätigkeiten ausdrücklich anerkennt, enthält weder das VermKatG LSA noch die KOVerm LSA in der hier anzuwendenden Fassung. Auch eine entgegenstehende Verwaltungspraxis des Beklagten ändert nichts an der nach der Gesetzeslage zu beurteilenden Frage der öffentlich-rechtlichen Kostenschuldnerschaft. Die Kostenübernahme durch die Kläger hätte vielmehr der Durchsetzung auf privatrechtlicher Ebene zwischen ihnen und der Kostenschuldnerin bedurft.

Die Vereinbarung kann auch nicht als Bevollmächtigung der Frau Saubke durch die Kläger ausgelegt werden, nach der sie die für die Kläger dann die kostenpflichtige Zerle-

gungsvermessung in deren Namen beantragten sollte. Denn die Beantragung der Zerlegungsvermessung ist kein „Geschäft“ der Kläger, mit dessen Wahrnehmung sie Frau S hätten beauftragen können. Antragsbefugt für eine Vermessung ist allein der Eigentümer des betroffenen Grundstücks. Da bei einer Zerlegungsvermessung grundsätzlich nur eine „neue“ Grenze auf einem Grundstück festgelegt wird, ist auch nur der Eigentümer dieses Grundstücks antragsbefugt (Kummer / Möllering, VermKatG LSA, 2. Auflage, § 16 Rdnr. 5.4.2.3). Die Kläger als Eigentümer des Nachbargrundstücks waren nicht antragsbefugt und konnten nicht durch Frau S mit der Folge einer eigenen Kostenpflicht vertreten werden.

Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid auch der Höhe nach zu beanstanden. Keinen Bedenken begegnen zwar die Teilgebühren A und B sowie die nach Tarifstellen 9 und 11 zu berechnenden Gebühren. Auch die Auslagen für Reisekosten und Vermessungsmaterial sind nicht zu beanstanden.

Jedoch konnte der Beklagte nicht den ihm obliegenden Beweis dafür erbringen, dass die Feldaufwandsvergütung für einen zweiten Vermessungsgehilfen sowie die Teilgebühr C in vollem Umfang sowohl in personeller wie zeitlicher Hinsicht angefallen sind. Denn die vorliegenden Erkenntnismittel, insbesondere die dem Gericht vorgelegten dienstlichen Unterlagen und die Aussagen der angebotenen Zeugen genügen nicht zur Bildung der sicheren Überzeugung, dass die Einwendungen der Kläger gegen den Kostenansatz unberechtigt sind. Das Ergebnis der Beweisaufnahme führte insofern zu einem „non liquet“, d.h. es konnte nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass die vom Beklagten der Abrechnung zugrunde gelegten Angaben den Tatsachen entsprechen. Die nach der Durchführung der Beweisaufnahme verbleibenden Zweifel müssen zu Lasten des Beklagten gehen, da er die materielle Beweislast für die Entstehung der abgerechneten Kosten und Gebühren trägt.

Das Gericht konnte sich zunächst aus den vom Beklagten vorgelegten Auszügen aus dem Fahrtenbuch, dem Dienstplan und der Anlage zur Kostenermittlung keine hinreichende Gewissheit über die hier streitentscheidende Frage bilden. Denn diese internen Aktenauszüge des Beklagten enthalten nur Angaben darüber, wer an der Vermessung teilnehmen sollte und wann der Vermessungswagen das Katasteramt verlassen hat und dort wieder angekommen ist. Sie besagen jedoch nichts darüber, ob alle vorgesehenen Personen dem Vermessungstrupp auch angehört haben, der ganze Vermessungstrupp

die ganze Dauer der Vermessung anwesend und tätig war und wie lange die Vermessungstätigkeit gedauert hat.

Soweit das Gericht zum tatsächlichen Umfang der Vermessungstätigkeiten die Zeugen K V und D angehört hat, blieben deren Aussagen für die Frage der tatsächlichen Dauer der Vermessung und die Anzahl der beteiligten Personen ebenfalls unergiebig.

Der Zeuge K schilderte als einziger zumindest noch einige Details der Vermessung, jedoch ist seine Aussage sonst sehr allgemein gehalten. Zur Frage des Beginns der Arbeiten bezieht er sich darauf, „meist schon gegen 7.00 Uhr“ loszufahren und „meist etwas vor 8.00 Uhr auf dem Grundstück zu sein“. Daraus lässt sich für den konkreten Fall nichts gewinnen. Ebenso pauschal sind seine Ausführungen über den Verlauf der Vermessung. Soweit er ausführt, nach der Durchführung des Grenztermins habe noch ein Grenzpunkt gesichert werden müssen, hat der Prozessbevollmächtigte des Beklagten dies in der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2003 berichtigt. Jedoch hat der Zeuge auch angegeben, erst nach der Durchführung des Grenztermins der Anschluss an das Lagefestpunktfeld erfolgt, das habe der Zeuge V während des Grenztermins in der Örtlichkeit vorbereitet. Der Zeuge V selbst jedoch sagte aus, bei der Durchführung des Grenztermins seien alle Tätigkeiten in der Örtlichkeit bereits abgeschlossen, danach erfolgten lediglich noch Arbeiten außerhalb der Sichtweite der Kläger. Angaben zum zeitlichen Umfang dieser Tätigkeiten machten beide Zeugen nicht.

Diese Widersprüchlichkeiten und Ungenauigkeiten gehen zu Lasten des Beklagten.

Die Aussage des Zeugen Volkmann war insgesamt so allgemein gehalten, dass das Gericht daraus keine auf den Einzelfall bezogenen Erkenntnisse gewinnen konnte. Obwohl er anfänglich angab, nach dem Blick auf ein Luftbild sich an die Vermessung erinnern zu können, machte er dann aber keine konkreten Angaben aus seiner Erinnerung an diesen speziellen Fall. Trotz Vorhalts der detailreichen und anschaulichen Schilderung des Klägers zu 2) über den Ablauf des Verfahrens und obwohl der Zeuge bei der Vermessung im Jahre 1996 mitgewirkt hat und daher die besonderen Umstände des Falles nach Auffassung des Gerichts erinnern musste, schilderte er nur den Ablauf einer Vermessung im Allgemeinen.

Soweit der Kläger zu 2) behauptet, der Zeuge V habe an der streitgegenständlichen Vermessung überhaupt nicht mitgewirkt, konnte zwar diese Behauptung auch nicht erhärtet werden. Es oblag jedoch zunächst dem Beklagten zu beweisen, dass der Zeuge V mitgewirkt hat. Das ist ihm nicht gelungen.

Der Zeuge D erinnerte sich an den fraglichen Vermessungsvorgang auch nach Vorhalt des klägerischen Vortrags überhaupt nicht mehr, so dass auch aus seiner Aussage nichts zur Untermauerung der Behauptung des Beklagten gewonnen werden konnte.

Aufgrund des fehlenden Beweises des Beklagten für seinen Vortrag, dem der Kläger detailliert und persönlich überzeugend entgegengetreten ist, konnte das Gericht keine sichere Überzeugung von der Richtigkeit des Beklagtenvortrags gewinnen. Dies geht zu seinen Lasten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs.1, 155 Abs.4 VwGO. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens auch insoweit zu tragen, als die Kläger die Klage zurückgenommen haben, da davon auszugehen ist, dass die (grundsätzlich unzulässige) Klageerhebung ohne Durchführung eines Vorverfahrens auf der falschen Rechtsbehelfsbelehrung des Beklagten, die dem Bescheid vom 23.12.1999 beigelegt war, beruht (vgl. Kopp / Schenke, VwGO, 13. Auflage, § 155 Rdnr.19).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Auf-

sichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Obergerverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Kuhn



Ausgefertigt:
Halle, den 01. April 2003


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle